

Gerichts

Zeitung



Das Geleg. unter Aufs. d. Verwalt. unter Aufs.

Abonnement: Vierteljährlich 22 1/2 Sgr.
Monatlich 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Beleglohn.

Insertate:
per Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:
Albert Falkenberg & Comp. (Franks' Verlag)
Sparnaldstraße Nr. 1.

Beischrift

für

Civil- Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. G. Pfingl
in Berlin.

Berlin, Sonnabend den 25. Juli.

Berlin, den 24. Juli 1857.

Kammergericht

Der zwischen dem Magistrat und dem Fiskus streitende Prozeß wegen Zahlung von Beiträgen zu den Kosten der Polizeiverwaltung u. s. w. und wegen der von dem Magistrat verlangten Rechnungslegung ist jetzt vom Kammergericht in zweiter Instanz entschieden worden. In Betreff des Anspruchs auf Rechnungslegung hat das Kammergericht den Anträgen des Magistrats entsprechend erkannt, daß seitens des Polizeipräsidenten über alle aus der örtlichen Polizeiverwaltung herrührende, von der Commune zu tragende Kosten Rechnung zu legen sei, doch nur durch Quittungen, nicht aber durch den Nachweis der Nothwendigkeit der Ausgaben. Mit dem Antrag dagegen, bei Erhöhung der Gehälter der von den Königl. Behörden bei dem Nachwacht-, Feuerlösch- und polizeilichen Straßenreinigungswesen beschäftigten Personen gehört zu werden, wurde die Commune abgewiesen. Wegen der Kosten für die ehemaligen Stadtgendarmen und die Bettelpolizei, wofür die Ausgabe jährlich 11,000 Thlr. betragen ist, ist das Urtheil erster Instanz, welches die Stadt von der Weiterzahlung dieser Summe entband, mit wesentlichen Modifikationen bestätigt. In Betreff der Herrichtungskosten der polizeilichen Telegraphenlinien in der Stadt wurde der Magistrat nur angeordnet, abgemessen abgemessen; der Fiskus hat sich dagegen bereit erklärt, zwei Fünftel der Unterhaltungskosten zu tragen. Auch mit dem Antrage auf Bezahlung von der Zahlung der Kosten für die Bekleidung der Schutzmänner u. s. w. ist der Magistrat nicht zurückgekehrt. Wahrscheinlich wird von beiden Seiten das Rechtsmittel der Revision, resp. Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt werden.

Im September 1854 verheirathete sich hier der Herr M. mit seiner jetzigen Ehefrau. Eingeführt ist er bei derselben angeblich durch den Goldarbeiter L. in Folge seines an diesem zu Anfang des Jahres 54 gerichteten Ansuchens, ihm die Bekanntschaft der ausländischen Dame zu verschaffen, die mit einem Vermögen versehen sei, und die er, wenn sie gegenständig gestellen, heirathen könne. Er hatte aber, wie behauptet wird, dem L. folgenden Revers beigegeben: „Ich Endesunterzeichneter habe durch Vermittelung des Goldarbeiters L. die Bekanntschaft der Fräulein M. St. aus Mödern bei Magdeburg gemacht und verpflichte mich hiemit an Herrn L., der an dessen Ordre freiwillig eine Vergütung für die in dieser Angelegenheit geleisteten Dienste zu zahlen, und zwar, wenn Fräulein M. St. ein barees Vermögen von 10,000 Thalern besitzt, 500 Thlr. zu zahlen, und wenn dieselbe ein Vermögen von 1000 Thlrn. besitzt, 1000 Thlr. zu bezahlen, und vor drei Monate nach meiner Hochzeit mit Fräulein M. St. Sollte jedoch das eheliche Verbindniß mit Fräulein M. St. nicht zu Stande kommen, so hat Herr L. von mir nichts zu fordern.“ Berlin, den 5. Juni 1854. Gelesen und eigenhändig unterzeichnet: M. St. Aus diesem Revers wurde M. im December 1854 von einer Cessionarin des Goldarbeiters L. verklagt und von ihr angeführt: Nachdem M. seine jetzige Ehefrau um ihre Hand gebeten, habe letztere die Goldarbeiter L. (den Eheleuten be-

fragt, wie viel wohl ihr künftiger Ehemann im Vermögen haben könne, und auf die Erwiderung derselben, daß er wohl 20—30,000 Thlr. haben dürfte, entgegnet: „nun das ist recht gut, dann hat er doch nicht mehr, als ich selbst.“ Bis zu ihrer Verheirathung habe die M. St. als Zinsen ihres Capitalvermögens ein reines jährliches Einkommen von 1000—1200 Thlrn. bei der classificirten Einkommensteuer versteuert. Ein solches nicht aus einem Gewerbsbetriebe fließendes Einkommen setze aber allermindestens ein Capitalvermögen von 20,000 Thlr. und mehr voraus u. s. w. M. widersprach dem; er räumte zwar ein, einen Revers ähnlichen Inhalts unterschrieben, bestritt aber, das behauptete Ansuchen an L. gestellt und durch diesen die Bekanntschaft seiner jetzigen Ehefrau gemacht zu haben. Er stellte auch sämtliche Angaben über das Vermögen seiner Ehefrau mit dem Bemerkten in Abrede, daß diese sich ihr ihm unbekanntes Vermögen vertragsmäßig vorbehalten habe, und daß dasselbe im gesetzlichen Sinne auch kein barees sei. Die über dasselbe Thema als Zengin vorgeschlagene Ehefrau des M. verweigerte, ein Zeugniß gegen ihren Ehemann abzulegen. — Das Königl. Stadtgericht wies durch Erkenntniß vom 30. October 1856 die Klägerin mit ihrem Antrage unter Zulauflegung der Kosten ab, weil es dieselbe, ohne daß es einer Prüfung der Einreden der Verklagten bedürfte, in Bezug auf das Vermögen der Ehefrau des Verklagten für beweisfällig und die nicht aufgenommenen Beweismittel für theils unerheblich, theils unzulässig erachtete. — Gegen dies Erkenntniß appellirte die Klägerin. Sie suchte darzutun, daß der erste Richter die Aufnahme der ferneren Beweismittel mit Unrecht ausgesetzt habe. Die amtliche Auskunft der Regierung zu Magdeburg werde ergeben: 1) daß die Ehefrau des Verklagten auf ein jährliches Einkommen von mindestens 12—15,000 Thlr. abgesehen sei; 2) bei Gelegenheit einer bei der Ehefrau des Verklagten abgehaltenen Hausdurchsuchung seien bei ihr 10—12,000 Thlr. in Staatspapieren gefunden worden und habe sie dies Capital mit dem Bemerkten angegeben, daß sie es schon vor ihrer Verheirathung besessen habe; 3) habe sie auf ihre häusliche Einrichtung an Mobilien, Silberzeug und Wäsche ungefähr 4000 Thlr. verwendet; 4) habe die Ehefrau des Verklagten, wie das Hypothekenbuch ergeben würde, mindestens 6000 Thlr. Schulden für denselben bezahlt u. s. w. — Der Verklagte widersprach diesen Angaben. Nach Sinn und Absicht des von ihm in dieser Instanz anerkannten Reverses genüge es nicht, wenn seine Ehefrau das bedingene Vermögen besitze, sondern nur, wenn sie es ihm inficire. Sie habe es sich aber, wie der Ehevertrag ergebe, mit Einschluß sogar des Erwerbes, vorbehalten. Richtig sei es, wie dies durch die Vernehmung eines Beamten bestätigt worden, daß einmal bei seiner Ehefrau nach russischen Staatspapieren Hausdurchsuchung gehalten und hierbei bei ihr bloß an Staatspapierschulden der Betrag von 13,800 Thlrn. gefunden worden und außerdem noch Hypotheken-Documente u. s. w. wurde in der zweiten Instanz ferner festgestellt, daß der Verklagte zu verschiedenen Zeugen erklärt hatte: er habe sich davon überzeugt, daß seine Braut ein Vermögen von mehr als 15,000 Thlr. besitze und daß er sich freue, dem Goldarbeiter L. sein gegebenes Versprechen halten zu können. Diese Aeußerungen in Verbindung mit dem durch die gedachte Hausdurchsuchung aufgefundenen Vermögensbestande, bestimmten

das K. Kammergericht, den Verklagten zur Zahlung der 1000 Thaler nebst 5 Prozent Zinsen seit dem December 1854 zu verurtheilen, wobei der Einwand, daß die Ehefrau sich ihr gesamtes Vermögen vorbehalten habe, für unerheblich gehalten wurde, weil die Erfüllung des Versprechens ganz allein davon, daß die Ehefrau das geforderte Vermögen besitze, nicht aber auch von der Erlangung der Dispositions-Befugniß darüber Seitens des Verklagten abhängig gemacht worden ist.

Criminalgericht

Ferien-Deputation

Sitzung vom 23. Juli.

1. Der Schuhmacherlehrling Gustav Wilhelm Friedrich Ruggt, 19 Jahre alt, wegen Diebstahls schon mit 6 Monaten Gefängniß bestraft, trieb sich mit einem andern jungen Menschen, der nicht ermittelt worden ist, am 21. Juni d. J. auf dem hiesigen Wollmarkt herum und stahl daselbst in Gemeinschaft mit dem Andern eine Quantität Wolle. Nachdem der Andern einen in der Neuen Friedrichstraße liegenden Wollack aufgeschnitten und die Wolle herausgezupft hatte, steckte Ruggt dieselbe in die Ärmel eines Rocks und in ein Tuch, welche er zu diesem Zwecke mitgebracht hatte. Der Diebstahl wurde von einem zur Beaufsichtigung der Wolle angenommenen Arbeiter bemerkt, als die Diebe sich eben mit der Wolle nach der Königsstraße davon machten. Der Arbeiter verfolgte die Diebe darauf und machte den vorübergehenden Schutzwann Silbermeister auf dieselben aufmerksam, der ihnen nun auch nacheilte und den R. hinter der Thür eines Hauses in der Königsstraße ergriff, wo er sich versteckt hatte, als er sich verfolgt sah. Er hatte den Rock mit der Wolle noch bei sich, das Tuch aber unterwegs weggeworfen. Durch die Beweisaufnahme vollständig überführt, wurde er zu 3 Monaten Gefängniß und 1 jähriger Polizeiaufsicht verurtheilt.

2. Die unverschleihte Marie Auguste Mertens diente im Juni d. J. gegen Lohn und Kost bei dem Kapazirer Bügel und stahl demselben in dieser Zeit 7 Thlr. 20 Sgr., welche Summe frei auf einer Commode da lag. Ihr Dienstherr zeigte den Diebstahl der Polizei an, mit der Angabe, daß nicht gut ein Anderer als die Mertens denselben verübt haben könne, weil eine andere Person zur Zeit desselben nicht in dem betreffenden Zimmer gewesen sei. Sie hat auch in der gerichtlichen Voruntersuchung den Diebstahl eingeräumt und zuerst angegeben, sie habe das Geld in die Cyree geworfen, dann, sie habe dasselbe ihrem Bräutigam, einem Tischlergesellen, geschenkt. Der Letztere war deshalb auch gefänglich eingezogen worden, hat aber durchaus bestritten, daß er dies Geld erhalten, und mußte, da außer der Bezeugigung der Mertens kein weiterer Beweis gegen ihn erbracht werden konnte, wieder in Freiheit gesetzt werden. Im Audienstermin wiederholte sie ihr Geständniß und die Behauptung, daß sie das Geld ihrem Bräutigam geschenkt, der sie ersucht habe, ihm Geld zu verschaffen. Sie wurde des Hausdiebstahls für schuldig erklärt und zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

3. Die unverschleihte Wilhelmine Forath, wegen Diebstahls bereits zwei Mal, mit 2 und 4 Monaten

Gefängnis bestraft, und noch wegen Diebstahls in Untersuchung stehend, ist eines Betruges und des wiederholten Diebstahls angeklagt. Im Juli v. J. hat sie sich der Wittve Schulz, von welcher deren früheres Dienstmädchen fortziehen wollte, als Dienstmädchen an, indem sie ihr eine Vermietungserlaubnis auf den Namen dieses Dienstmädchens vorzeigte, welche sie sich mittelst des dieser gehörigen und ihr geliehenen Dienstbuches verschafft hatte. Diesen falschen Schein hatte sie sich deshalb besorgt, weil sie in Folge ihrer früheren Bestrafungen als nicht hier ortsbefugigt von der Polizei ausgewiesen war und fürchtete, daß sie unter ihrem wahren Namen die polizeiliche Erlaubnis zum ferneren Aufenthalt hier selbst nicht erlangen würde. Die Wittve Schulz sah sich den falschen Schein nicht genau an und entdeckte somit gar nicht, daß darauf der Name ihres früheren Dienstmädchens geschrieben war. Sie nahm das Dienstanerbieten der Porath an, und gab ihr 20 Sgr. Angeld. Die Porath ließ sich aber seitdem nicht mehr bei ihr sehen und hat ihr das Angeld nicht wiedererstattet. Sie hat ihren Besuch bei der Schulz auch dazu benutzt, derselben ein Hemde und einen Unterrock zu entwendet. Im Decbr. v. J. war es ihr gelungen, sich bei dem Schneidermeister Perder einen Dienst zu verschaffen, dem sie nach und nach verschiedene Kleidungsstücke, Wäsche und andere Gegenstände stahl. Sie war in allen Punkten geschuldig und wurde zu 18 Monaten Gefängnis verurtheilt.

Stadigkritik

Civilabtheilung.

Das Testament des Kaufmanns Weydinger, eines Mannes, der sich durch unermüdete Thätigkeit von der Armuth zu bedeutendem Reichthum emporgeschwungen hatte, theilte dessen Vermögen in zwei Theile, deren einer zur Gründung einer nun bereits längst bestehenden, höchst wohlthätig wirkenden Unterstützungsanstalt für arme Weber — dieser Punkt gehörte der Verstorbene an, ohne sich dessen je zu schämen — bestimmt war, während der andere Theil zu Legaten für seine armen Verwandten verwendet werden sollte. Die unumschränkte Verwaltung dieses Vermögens überließ der Testator verschiedenen hiesigen reichen Einwohnern, die er für Ehrenmänner hielt und entband sie von jeder Verantwortung über ihr Thun und Treiben, wobei er jedoch nicht unterließ, seine bestimmten Ansichten, nach denen sie ihr Verfahren zu regeln hätten, sehr deutlich kund zu geben. Die Testamentsvollstrecker — wie erwähnt, höchst ehrenwerthe Männer — machten denn auch von ihrer Macht über die armen Verwandten, ihrer Meinung nach gewiß ganz in Uebereinstimmung mit den Ansichten des Verstorbenen so vollständig und unumschränkt Gebrauch, daß einigen der Letzteren, um zu den ihnen ausgesetzten Geldern zu kommen, schließlich nichts weiter übrig blieb, als, trotz der testamentarischen Bestimmung, welche jede gerichtliche Einmischung verbot, das Gericht gegen die Verwalter zur Hülfe zu rufen. Die Entscheidung erster Instanz in einem dieser Prozesse, deren Zahl sich nach dem glücklichen Ausgange desselben, wie wir hören, bedeutend mehren wird, ist es nun, über die wir nachstehend nicht nur des erheblichen juristischen Interesses wegen, sondern namentlich auch deshalb ausführlich berichten, um alle Personen, welche zu testiren haben, vor unumschränkter Ueberlassung ihres Vermögens an Testamentsexecutoren zu warnen, und auch allen derartigen Verwaltern zu zeigen, daß sie trotz aller Verlautbarungen und lichtvollen Einfälle doch immer unter dem Gesetze stehen. — Kläger in diesem Prozeß ist ein junger Mann, dem der Verstorbene 5000 Thlr. vermacht hat, die ihm nach seiner schon im Jahre 1854 erfolgten Majorität von den Verwaltern ausgezahlt werden sollten. Da er trotz aller seiner Bemühungen nur zu 1000 Thlr. von seinem Gelde gelangen konnte, so hatte er in der von ihm angestellten Klage verlangt:

daß die Verklagten verurtheilt würden, ihm bei Vermeidung der Execution in den Nachlaß die Summe von 4000 Thlr. zu zahlen.

Die Verklagten — wir lassen nun den Richter sprechen — haben diesem Antrage auf Grund mehrerer in dem Testamente des Erblassers enthaltenen Bestimmungen widersprochen.

Es heißt nämlich in dem Testamente: 1. Wenn einer der Legatarien sich der Verschwendung ergeben, einen großen Leichtsinns zeigen, und überhaupt durch seine Lebensweise darthun sollte, daß er Vermögen zu verwalten nicht im Stande sei, als worüber die Entscheidung allein den Herren Testamentsexecutoren zusteht, so geht ein solcher Legatar des ihm von mir ausgesetzten Legates verlustig und hat nur eine Unterstützung zu gewärtigen, welche ihm, insofern er deren nicht ganz unwürdig ist, von den Herren Testamentsexecutoren und nach ihrem Ermessen gereicht werden soll. Das den Legatarien solcherge-

entzogene Legat fällt jedoch in die Nachlassmasse zurück. Es soll jedoch dem Ermessen der Herren Testamentsexecutoren und resp. Curatoren überlassen bleiben, was sie den etwaigen Kindern eines solchen Legatars dann zustehen lassen wollen. Der Zweck dieser meiner Dispositionen ist, meine Verwandten in die Lage zu versetzen, daß dieselben bei gehöriger Thätigkeit und Ausdauer ihr Fortkommen finden. Ist ihre Handlungsweise indes so beschaffen, daß dieser Zweck nicht erreicht werden kann, so würde es zu ihrem eigenen Nachtheil gereichen, wenn ihnen Vermögen in die Hände gegeben würde, dessen Werth sie nicht kennen, und von dem sie daher auch nicht den gehörigen Gebrauch zu machen verstehen. Aus diesem Grunde sollen die Testamentsexecutoren, auch wenn die Legatarien sich während ihrer Minderjährigkeit verheirathen oder sich etabliren wollen, ihre Zustimmung dazu geben, und ersuche ich dieselben, die obwaltenden Umstände vorer genau zu prüfen, ob durch eine solche Verbindung oder durch ein solches Etablissement der gewünschte Vortheil des Legatars gefährdet wird. Es wird daher nur lediglich von der Führung eines jeden der Legatarien bis zur Zeit der Auszahlung abhängen, und danach von den Hrn. Testamentsexecutoren und resp. Curatoren bestimmt werden, ob ihm die Zahlung zu leisten sei, oder ob das Capital zurückgehalten und event. seinen Kindern oder meiner Nachlassmasse zugeweiht und ihm, dem Legatar, nur eine Unterstützung gewährt werden soll, wobei es den Hrn. Testamentsexecutoren und resp. Curatoren anheim gegeben ist, ob zu dieser Unterstützung ein Theil des legitimen Capitals oder nur die Zinsen davon verwendet werden sollen.

Die Legatarien haben sich den Anordnungen der Herren Testamentsexecutoren und resp. Curatoren unbedingt zu unterwerfen, widrigenfalls dieselben auf Zahlung der ihnen ausgesetzten Legate keinen Anspruch machen können und dürfen und nur Unterstützungen nach dem Gutbefinden der Herren Testamentsexecutoren und ihren Verhältnissen angemessen zu gewärtigen haben, wozu auch der Fall gehört, daß einer der minderen Legatarien ohne Zustimmung der Herren Testamentsexecutoren und resp. Curatoren sich verheirathet.

Die Verklagten sind der Ansicht, daß diesen Bestimmungen des Testators zufolge, keiner der Legatarien die Auszahlung des ihm beschiedenen Legates im Wege Rechts erzwingen könne, so lange die Testamentsexecutoren seine Führung und seine Handlungsweise den Absichten des Testators nicht entsprechend finden und daß der Legatar sogar des Legates gänzlich verlustig gehe, wenn die Entscheidung der Testamentsexecutoren dahin ausfalle, daß er durch seine Lebensweise seine Unfähigkeit, Vermögen zu verwalten, dargethan habe.

Aus diesen Gründen wollen sie dem Kläger schon kurz vor Eintritt der Großjährigkeit desselben durch ein an seinen Vormund gerichtetes und von diesem dem Kläger selber mitgetheiltes Schreiben mit Entziehung des Legates gedroht haben. Sie sind weiter der Meinung, daß es bei der unzweifelhaften Bestimmung des Testaments, nach welcher die Entscheidung über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Legatars und folgerweise über die Entziehung des Legates lediglich in ihr Ermessen gestellt sei, nicht darauf ankomme, die Gründe ihres Entschlusses, nach welchem sie dem Kläger die Auszahlung des rückständigen Legates verweigern, darzulegen, und zwar um so weniger, als der Kläger selber in der über den Empfang der gezahlten 1000 Thlr. von ihm ausgestellten Quittung ausdrücklich anerkannt habe, daß die Entscheidung über die Voraussetzungen, unter denen ihm das Legat ausgesetzt worden, ihnen anheimgegeben sei.

Zur weiteren Rechtfertigung ihres Widerspruchs gegen den Klageantrag haben die Verklagten übrigens noch folgende Ausführungen über das Verhalten und die Lebensweise des Klägers gemacht. Schon seit der frühesten Jugend habe sich der Kläger durch störrisches Betragen, durch Arbeitscheu, durch Mangel an Ordnungsliebe und durch Unzuverlässigkeit ausgezeichnet. Nachdem er bereits vom Testator 1837 in Oranienburg in Pension gebracht worden, sei er von demselben schon zu Weihnachten desselben Jahres wieder entlassen. Darauf sei er von den Testamentsexecutoren zu einem anderen Lehrer gebracht worden, indes durch die Klagen des Letztern und durch dessen wiederholte Anträge, hätten sich dieselben genöthigt gesehen, ihn schon am 1. October 1839 von dort fortzunehmen.

In einer Anstalt zu Charlottenburg, wohin er demnach gebracht worden, sei er nur bis zum 28. October 1843 verblieben. An diesem Tage habe ihn der Director der Anstalt wegen seines unleidlichen Betragens plötzlich entlassen. Nachdem er hierauf auf das Pädagogium zu Jülichau gebracht worden, sei er dort zwar 4 Jahre bis Michaelis 1847 verblieben, indes unter fortwährenden Beschwerden sei-

ner Lehrer über Mangel an Fleiß und über Arbeitscheu ohne daß Ermahnungen und Strafen darin etwas ändern vermocht hätten. Mehrliche Klagen seien auch während der Zeit von Michaelis 1847 bis April 1848, während welcher Zeit Kläger sich in anderer Pension befunden habe, gegen ihn erhoben. Im April 1848 sei er bei einem hiesigen Banquier in die Lehre getreten, allein schon am 31. Mai 1848 wegen schlechter Führung plötzlich entlassen und in Folge persönlicher Verwundung seines Testamentsexecutors sei seine Wiederannahme der Lehre erfolgt, nachdem das Verhältniß durch das Fallissement des Banquiers im Mai 1851 aufgelöst, sei Kläger von anderen Kaufleuten in die Lehre genommen. Allein schon am 1. Januar 1852 sei er von denselben wieder entlassen, weil dieselben ihm sogar untergeordnete Comptoirarbeiten nicht mit Sicherheit hätten anvertrauen können, und weil seine Neigung zu willkürlichen Dispositionen und die Ungehörigkeit derselben, die Handlung in Verlegenheit und Nachtheil gebracht hätten.

Außerdem habe er während seiner Lehrzeit Wein aus der Handlung entnommen und sich dafür eigenhändig in den Büchern debittirt, worauf er bei seinem Abgange noch 11 Thlr. schuldig gewesen sei. Nach erreichter Großjährigkeit habe Kläger ein Tabakgeschäft etablirt, wozu ihm nicht nur alle Vorkenntnisse gefehlt hätten, sondern seinem eignen Zugeständnisse zufolge, auch mit dem offenbar durchaus ungenügenden Capitale von 150 Thlr. Trotzdem habe er sich in demselben Jahre noch und zwar wider den Rath seines früheren Vormundes und seiner übrigen Verwandten mit einem vermögenslosen Mädchen verheirathet. Im November 1855 habe sich aus einem den Testamentsexecutoren vom Kläger vorgelegten Bilanz ergeben, daß seine Passiva die Activa effektiv überstiegen und am 8. Januar 1856 habe der Kläger bei den Verklagten einen status eingereicht, welcher ein Vermögen von 276 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. habe ergeben sollen. Nach Revision seiner Bücher und seines Lager aber, habe sich die Unrichtigkeit dieses status herausgestellt, indem namentlich ein vom dem Oheim des Klägers erhaltenes Darlehen von 200 Thlr. gar nicht in demselben aufgeführt worden sei.

Demnach habe Kläger, nachdem ihm auf den ausgelegten Legat die Summe von 1000 Thlr. gezahlt worden, statt dieselbe auf die Gehbung seines eigenen Geschäfts zu verwenden, eine Societät abgeschlossen, die sich schon in demselben Jahre wieder gelöst und nur Verluste für den Kläger herbeigeführt habe, daß Kläger schon wieder eine neue Societät projectirt habe, die aber bei der gegenseitigen Willkürlosigkeit nicht ins Leben getreten sei. Aus allen diesen Thatsachen glauben die Verklagten die Ueberzeugung begründet zu haben, daß sie nur die ihnen testamentarisch obliegende Pflicht erfüllen, wenn sie ablehnen, dem Kläger den Rest des Capitals auszahlen, event. haben die Verklagten, falls ihm Widerspruch ungeachtet der §. 517 I. 12 A. L. R. für anwendbar auf den vorliegenden Fall erachtet werden sollte, die dort vorgeschriebene gerichtliche Verwarnung beantragt. Der Kläger hat die Rechtserführungen der Verklagten bestritten und dem erstinstanzlichen Schlußantrage als unzulässig widersprochen. In thatsächlichen Ausführungen der Verklagten betreffend hat er zwar zugestanden, das Tabakgeschäft in einem ungenügenden Anlagecapital von 150 Thlr. etablirt, einen Societätsvertrag abgeschlossen und gleiches Verhältniß projectirt, auch geheirathet haben.

Er hat aber im Uebrigen die Behauptungen der Verklagten, nach welchen er ein liebesüchtiges Subjekt und des Legates unwürdig sein solle, bestritten, und resp. für unerheblich erklärt, da aus all den Ausführungen der Verklagten nichts hervorgehe, was zu dem Schluß rechtfertige, daß ihm die Fähigkeit zur selbständigen Vermögensverwaltung mangle. Von seinem zweiten Lehrherrn will er freiwillig abgegangen sein, weil er sich von dem betrunknen Bruder desselben nicht mit Redensarten habe belästigen lassen wollen. Die Schuld der 11 Thlr. habe nicht er gemacht, sondern ein gewisser F. in Dresden. Der Betrag habe dieser später an ihn geschickt und der Vormund habe denselben der Firma abgeliefert. Durch die Wahl des Tabakgeschäfts will Kläger gerade seine Einsicht in die Geschäftsverhältnisse der Zeit bekundet haben, zumal er allerdings auch die dazu nöthigen Vorkenntnisse besessen habe. Demnach habe ein ganzes Jahr als Buchhalter und Reisender in einer Tabakfabrik und zwar zur vollen Befriedenheit seines Principals fungirt. Außerdem bemerkt Kläger endlich, daß der Grund, der Weigerung der Verklagten bezüglich der Auszahlung des Legates gar nicht in ihm, sondern in seinen nächsten Verwandten liege.

Der 2. Klagepunkt ist folgender: Das Testament bestimmt unter Anderem: Die Zinsen von diesem Legate — 15000 Thlr. — für

falls der sein sollte zu denen für die Uebernahme Capital g den ganz Mutter de Stand ve nehung di hinnen de nicht aus Nachlasse Bestimmung rechtigt. die Verwaltung seit der legen. Die für gerecht haupt den den specie Theil der habe, and enthaltene Zinsen vo Großjährig beim Etab den sollen solche für aufgesamml maffe, da nicht aber doch solle deren Ekte dürftig fr nicht anvi Ermessen andere Ki falls auch nicht zurei forderliche werden. daß der bisher auf derselbe se viel mehr Capitala haben zum Acten über Ausbildung Thlr. 9 S gerfalls di ger und a auch hier widerproch dachte Erkl zu erter klagen, bildung verwende diese Sp Bücher i den habe Die Be trage des 3. G manns We theils in d Ordnung u Männer w stimmt: C sicherstell hands zu Die Herren ihrer Einfl arien zu v derß darauf Thätigsten soll die hdd theilt wird, übersteigen. festgen dem derselben u Verwandten Auf G Kläger sow des Erblaffi langen; we Legate von hen, nachd mit Renten vor erreicht Antrage ber die Verkl vitala - B Todes da

falls der ganze Betrag derselben dazu erforderlich sein sollte, auf die Erziehung von 3 Geschwistern, zu denen auch der Kläger gehört, zu verwenden, wo für die Herren Executoren zu sorgen haben. Der Ueberschuß soll für die Kinder aufgesammelt und zum Capital geschlagen werden, welches überhaupt mit den ganzen Zinsen der Fall sein soll, wenn die Mutter der 3 Geschwister durch Erbansfall in einen Stand versetzt würde, daß sie dieser Zinsen zur Erziehung der Kinder nicht bedarf. Reichen indes die Zinsen des ganzen Legates zur Erziehung der Kinder nicht aus, so soll das daran Fehlende aus meinem Nachlasse genommen werden. In Rücksicht auf diese Bestimmung hält Kläger sich zu dem Antrage berechtigt:

die Verklagten zu verurtheilen, ihm über die Verwaltung seines Legates und der Zinsen desselben, seit dem Todestage des Erblassers, Rechnung zu legen.

Die Verklagten halten auch diesen Antrag nicht für gerechtfertigt, einestheils, weil der Testator überhaupt dem Kläger einen unbedingten Anspruch auf den Theil der Zinsen seines Legates nicht eingeräumt habe, anderentheils auf Grund einer im Testamente enthaltenen Bestimmung, welche dahin lautet: „die Zinsen von den Legaten, welche erst nach erlangter Großjährigkeit oder bei etwaiger Verheirathung oder beim Etablissement eines der Legatarien gezahlt werden sollen, dürfen, soweit es nicht nothwendig ist, solche für sie zu verwenden, nicht für die Legatarien aufgesammelt werden, sondern fließen zur Nachlassmasse, da die Legatarien nur auf die Capitalien, nicht aber auf die Zinsen Anspruch zu machen haben, doch sollen die Zinsen selbst bei denjenigen Kindern, deren Eltern noch leben, für den Fall, daß diese bedürftig sind und ihnen die Erziehung ihrer Kinder nicht anvertraut werden kann, und zwar nach dem Ermessen der Herren Curatoren, für ein oder das andere Kind mehr oder weniger verwendet werden. Falls auch die Zinsen behufs der Erziehung der Kinder nicht zureichen sollten, so soll das noch hierzu Erforderliche aus meiner Vermögensmasse genommen werden.“ Außerdem haben die Verklagten bemerkt, daß der Kläger den Antrag auf Rechnungslegung bisher außergerichtlich nicht erhoben habe und daß derselbe sehr wohl wisse, daß auf seine Erziehung viel mehr verwandt sei, als aus den Zinsen eines Capitals von 5000 Thlr. gedeckt werden könne. Sie haben zum Nachweise dessen eine Specification zu den Acten überreicht, nach welcher die zur Erziehung und Ausbildung des Klägers verwendete Summe 5460 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. beträgt und erklärt, daß nöthigenfalls die Vorlegung der darüber sprechenden Bücher und Beläge angeboten werde. Der Kläger hat auch hier den Rechtsausführungen der Verklagten widersprochen, aber mit Rücksicht auf die zuletzt gedachte Erklärung derselben darauf angetragen:

zu erkennen, daß es bei der Erklärung der Verklagten, wonach sie zu seiner Erziehung und Ausbildung die Summe von 5460 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. verwenden und bei dem Erbieten der Verklagten, diese Specification durch die darüber sprechenden Bücher und Beläge zu rechtfertigen, sein Bewenden habe.

Die Verklagten haben diesem eben gedachten Antrage des Klägers widersprochen.

3. In dem Testamente des verstorbenen Kaufmanns Wehdinger ist außer theils in Capitalien, theils in Renten bestehenden Legaten auch die Anordnung von 2 Stiftungen zum Besten betagter Männer und Frauen enthalten. Demnach ist bestimmt: „Sollte nach Regulirung meines Nachlasses, Sicherstellung der Legate und Renten, sowie der Fonds zu den beiden Stiftungen sich noch ein erheblicher Ueberschuß an Vermögen ergeben, so sollen die Herren Curatoren berechtigt sein, solchen nach ihrer Einsicht unter die von mir eingesetzten Legatarien zu vertheilen, dieselben werden hierbei besonders darauf sehen, daß sie bei der Vertheilung den Thätigsten und Fleißigsten den Vorzug geben; doch soll die höchste Summe, welche einem Legatar zugetheilt wird, nicht die Summe von 10000 Thln. übersteigen. Nach dem Ableben der von mir eingesetzten Rentenempfänger sollen die zur Sicherung derselben niedergelegten Capitalien unter meine Verwandten vertheilt werden.“

Auf Grund dieser Bestimmungen hält sich der Kläger sowohl als Legatar, wie auch als Verwandter des Erblassers, um zu einer Einsicht darüber zu gelangen, welche Ansprüche ihm außer dem gedachten Legate von 5000 Thln. an die Nachlassmasse zustehen, nachdem auch, wie er behauptet, verschiedene mit Renten bedachte Legatarien und andere Legatarien vor erreichter Großjährigkeit gestorben seien, zu dem Antrage berechtigt:

die Verklagten zu verurtheilen, ihm ein das Capital-Vermögen des Testators zur Zeit seines Todes darstellendes und erforderlichen Falls zu

berichtigendes, manifestirendes Privatverzeichniß hinzulegen und auf Grund dieses zum Zweck des Nachzu machenden Ueberschusses über ihre Gesamtverwaltung des Nachlasses, Rechnung zu legen.“

Die Verklagten haben diesem Antrage aus dem Grunde widersprochen, weil der Kläger in jedem Falle nur als Legatar zu betrachten sei, einem solchen aber überhaupt niemals, außer dem Falle der vorgeschützten Insufficienz des Nachlasses, ein Recht zustehe, Rechnungslegung über die Verwaltung des Nachlasses von den Testamentsexecutoren zu verlangen. Sie haben deshalb auch bei diesem, wie bei den übrigen Klagepunkten um Abweisung des Klägers gebeten. Der Kläger aber hat ihre Behauptungen bestritten und ist bei dem Klageantrage stehen geblieben. Es mußte hierauf, wie folgt, erkannt werden:

Was den ersten Klagepunkt anbelangt, so ist dem Kläger unzweifelhaft ein Vermächtniß von 5000 Thln. in dem Testamente des verstorbenen Kaufmanns Wehdinger ausgesetzt worden und es kann auch ferner keinem Zweifel unterliegen, daß der Testator den Tag der erreichten Großjährigkeit des Klägers, als den Tag der Fälligkeit des Legates, bezeichnet hat. Die Verklagten sind nun vorerst der Ansicht, daß ihnen ein entscheidendes Urtheil über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Klägers nach Maßgabe der Andeutungen des Testators und deshalb darüber zusteht, ob der Kläger in den Genuß des Legates zu setzen sei oder nicht. Wäre die Ansicht der Verklagten die richtige, dann freilich könnte von einer rechtlichen Durchführung des eingeklagten Anspruches nicht die Rede sein. Dem ist aber nicht so. Nach dem Wortlaute des Testaments freilich könnte es scheinen, als ob den Verklagten als Testamentsexecutoren diese Befugniß zustehe.

Allein eine andere Frage ist die, ob nach Vorschrift der Gesetze die Bestimmung selbst nach, welcher die Entscheidung über die Qualifikation der Legatarien nur allein den Testamentsexecutoren zusteht und diese Frage ist zu verneinen. Der Begriff des Testaments als einer Verfügung über das Vermögen des Testirenden nach dem Tode desselben bringt es mit sich, daß überall, so weit die Gesetze nicht eine Ausnahme machen, nur der eigene Wille des Testators maßgebend und entscheidend sein darf. Daher verordnet der §. 49 I. 12 A. L. R.

„Der Willkühr eines Dritten kann die Ernennung eines Erben oder Legatars nicht überlassen werden.“

In gleicher Weise kann auch nicht die Bestimmung des Erbtheils oder des Gegenstandes des Legats einem Dritten überlassen werden und ganz gleichstehend einem solchen Falle ist es offenbar, wenn die Willkühr eines Dritten darüber entscheiden soll, ob der wirklich beigelegte Erbe oder Legatar zum Genuße des Erbtheils oder Legats gelangen oder des ausgescherten Legats verlustig werden solle. Als Willkühr aber muß, wenn nicht der bloße Name, sondern die Sache entscheiden soll, jede Willensbestimmung eines Dritten angesehen werden, welche derselbe durch Angabe von Gründen zu rechtfertigen nicht verpflichtet ist.

(Schluß folgt.)

Polizei- und Tages-Chronik.

-- Zur Vervollständigung unserer Mittheilung in der vorigen Nummer hinsichtlich des in der Charité verstorbenen Kochlehrlings bringen wir aus guter Quelle noch Folgendes. Der 16jährige Kochlehrling Kas, der im Odeum in Diensten des Herrn Mielenz stand, hatte im Anfang d. M. Abends zwischen 7 und 8 Uhr eine Dmelette zubereitet. Hr. Mielenz kam in die Küche, um den Zuckerfuß darauf zu machen und äußerte seine Unzufriedenheit mit der Dmelette, weil dieselbe zu hart sei. Gleich darauf fielen die Dmelette und der Keller zur Erde; während der Knabe sich bückte, um die Dmelette aufzuheben, wurde er von einem Kellerfragment nicht an der Pulsader, sondern an der oberen Seite der rechten Hand so stark verletzt, daß eine 3-Zoll lange Wunde und eine sehr heftige Blutung entstand. Es wurde, indem die Wunde nicht für gefährlich gehalten wurde, nicht gleich ärztliche Hülfe herbeigeschafft, der Knabe blieb etwa bis 10 Uhr ohne solche in dem Mielenz'schen Lokal, da die Blutung aber gar nicht gestillt werden konnte, wurde ein Arzt geholt, welcher die Fortschaffung des Knaben nach der Charité anordnete, wo derselbe in voriger Woche an dem aus der Verletzung hervorgegangenen Eiterungsfehler verstorben ist. Ueber den Vorfall ist bereits seitens der Staatsanwaltschaft eine Untersuchung eingeleitet, welche noch im Gange ist und ergeben wird, ob und in welcher Weise Herr Mielenz hierbei sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Der Knabe soll behauptet haben, daß Herr Mielenz vorzüglich ein Stück des zerbrochenen Tellers nach ihm geworfen, Herr Mielenz soll dagegen angegeben haben, daß der heiße Keller seiner Hand unwillkürlich entfallen und dann zufällig den Knaben getroffen habe. Das in der Stadt verbreitete Gerücht, daß Herr Mielenz auf Grund dieses Vorfalls, unter der Anschuldigung der schweren Körperverletzung, welche den Tod zur Folge gehabt, gefänglich eingezogen worden, ist unbegründet. Der

Verstorbene ist der Sohn eines hiesigen Metallehändlers und Schankwirths am Kupfergraben, der zugleich Votv des Kassenvereins ist.

In der Liebfrauenstraße wohnt seit einiger Zeit eine alte ehrenwerthe Dame, die einem alten pensionirten Officier einen Theil ihrer Wohnung vermietet hat. Weiß der Himmel, durch welchen Zufall dies Paar die Aufmerksamkeit ihres Vis-à-vis erregt hatte, genug seit einigen Wochen bemerkte es zu seinem großen Aerger, daß die jungen Leute, welche in der ihm gegenüberliegenden Wohnung hausten, in aller möglichen Weise es zu Anstößen verstanden. Inerz wurde nur mit Operngläsern und Fernrohren die gegnerische Wohnung fortwährend inspiciert, dann wurde sogar mit Brenngläsern die Dame oder der Herr, sobald sich einer von ihnen am Fenster blicken ließ, geblendet, so daß sie gar nicht mehr zum Fenster hinausschauen konnten und endlich wurde sogar ein Streich verübt, der die ganze Stadt gegen in Anstöße versetzte. Eines Morgens sah die vor den niedrig gelegenen Fenstern der Wohnung der jungen Leute vorübergehende Schul- resp. Straßenjunge nämlich zwei Figuren, höchst eigenthümlichen und lächerlichen Aussehens auf Stühlen an dem Fenster sitzen. Die eine Figur, auf Betten fundirt, stellte einen Mann dar, der eine Steuerbeamtenmütze trug in seiner sichtbar häßlichen Nase eine hochrothe Nase zeigte, in dem zahllosen Munde eine lange Pfeife trug und in seiner Hand ein gefülltes Schnapsglas hielt. Seine Genosin, die Dame, hatte als Körper eine bairische Bierkanne, ihr Busen bestand aus einer Schlummerrolle, und um ihr Haupt schlängte sich eine auf das tierischste gekräuselte Papierhaube. Auch das Gesicht dieser Figur war keineswegs für ein classisch schönes zu erachten. Kaum sah ein Straßenjunge diese Figuren, so setzte ein Hurrah und Hulloh seine Kollegen von der Entdeckung in Kenntniß und schon nach wenigen Minuten war die ziemlich breite Straße angefüllt mit einer brüllenden und tosenden Menschenmenge, so daß polizeiliche Einschreiten durchaus erforderlich war. In Folge dessen wurden die beiden Puppen zwar vom Fenster entfernt, als sie aber von den Polizeibeamten vor das Haus gebracht wurden, um als corpus delicti zur Waage gebracht zu werden, ging der Jubel von neuem los, ja selbst als die Puppen einige Tage später der Polizeianwaltschaft zugeführt wurden, versammelte sich noch um die Droschke ein zahlreiches lachendes Publikum — so überaus eigenthümlicher Natur ist die Confection derselben. Die Urheber dieses Tumults, ein paar junge Leute, sind jetzt wegen dies öffentlichen Aufzugs in Anspruch genommen und es ist vom Polizeianwalt gegen sie eine Geldbuße von 5 Thlr. festgesetzt worden, da sie sich dabei aber nicht beruhigt, sondern auf richterliche Entscheidung angetragen haben, so werden sie und in ihrer Gesellschaft die Puppen in den nächsten Tagen vor Gericht erscheinen — ein Moment, der auch nicht grade zu den ernsthaftesten gehören dürfte.

In einem Hause der Friedrichstraße geriethen am 20. d. M. Vormittags die Fabrikarbeiterfrau F. mit der mit ihr auf einem Flur wohnenden Schneidergesellenfrau B. in Streit welcher damit endete, daß die zc. B. der F. einen mit Roth angefüllten Nachtopf mit voller Kraft an den Kopf warf, so daß derselbe in Stücke zerbrach. Die F. ist durch diesen Wurf, welcher zwischen der rechten Schläfe und dem Auge einen 1/2 der Stirnschlagader durchschnitt, lebensgefährlich verwundet und deshalb zur Charité gebracht worden.

Am 22. d. M., Morgens gegen 4 Uhr, befand sich der Wirth des Hauses Dorotheenstraße 15 auf dem Hofe, als er aus der Thüre eines zu der im Hause befindlichen Restauration gehörigen Kellers einen fremden Mann treten sah, der ein Packet in der Hand trug. Dem Wirth kam dies verdächtig vor, er ging daher auf den Mann zu und fragte ihn, wie er in den Keller gekommen. Der Fremde entgegnete darauf, daß er dort mit Erlaubniß des Eigenthümers des Kaffeehanfes geschlafen habe und behauptete, auf die fernere Frage des Wirthes, daß in dem Packet seine Kleidungsstücke seien. Dis hieher hatte der Fremde ganz geduldig geantwortet, als der Wirth aber die Öffnung des Packets verlangte, um sich von der Wahrheit der Aussage des Fremden zu überzeugen, verweigerte Letzterer dies in so heftigen Worten, daß der Wirth ihn anfaßte, um ihn festzuhalten. Raum war dies geschehen, so zog der Fremde ein Messer und eine Gabel aus der Tasche und rief damit um sich, der Wirth und ein durch den Wortwechsel herbeigerufener Einwohner des Hauses, der Tröbeler Oranzow, ließen sich aber nicht abschrecken, sondern packten den immer wüthender werdenden Menschen von neuem an und warfen ihn, während er fortwährend um sich rief und sogar den Tröbeler Oranzow an der Hand nicht unerheblich verwundete, zu Boden. Während er hier festgehalten wurde, untersuchten die Umstehenden das Packet und fanden darin ein großes Bünd Dietriche und eine Anzahl Wäsche, welche letztere der Wirth des Kaffeehanfes sofort als sein Eigenthum und ihm so eben gestohlen anerkannte. Jetzt wurden Schutzmänner herbeigerufen, diesen widerstande sich aber der Dieb, ein kräftiger Untersepter Mensch, so über alle Fragen in Worten und Thaten, daß er ganz krumm zusammengebunden werden mußte, um nur zur Waage transportirt werden zu können. Dort wurde in ihm einer der gefährlichsten Einwohner Berlins, der schon seit dem 4. Mal d. J. überall von der Criminalpolizei gesucht wird, erkannt. Wie sich darauf ermittelte, war der Dieb im Laufe des vorhergehenden Tages in den Keller geschlichen, der mit dem Kaffeehanse in Verbindung steht, hatte sich dort einschließen lassen, war nach Verandigung des Geschäftes hinauf in das Local gestiegen, um die Kasse zu entwenden, die dort gewöhnlich verbüßet, hatte diese aber nicht gefunden, da der Wirth sie zufällig am Abend vorher mit in seine Wohnung genommen hatte. Um nun nicht ganz vergeblich gewartet zu haben, nahm der Dieb, was er an transportablen Kleinigkeiten vorfand, unter anderen auch das Messer und die Gabel, mit denen er sich zur Wehr gesetzt hatte. Allen Mafscheln nach wird

durch diese Entdeckung Berlin auf lange Zeit von einem gefährlichen Subjecte befreit werden.

— Seit einigen Tagen ist Berlin um einen sehr bedeutenden Banqueroute reicher und es ist dadurch eine nicht unbedeutende Anzahl hiesiger Kaufleute um einen sehr erheblichen Theil ihres Vermögens ärmer. Der Banquerouteur ist ein junger Mann, dem sein Vorgänger einen renommirten Namen und ein blühendes Geschäft übergeben hatte, das ihn bei einiger Sorgfalt nicht nur sehr gut hätte ernähren, sondern, wie seinen Vorgänger, mit der Zeit hätte zum reichen Manne machen müssen, wenn er es nicht vorgezogen hätte, mehr an der Börse als in seinem Geschäft zu wirken und sich mehr in öffentlichen Lokalen als ein über alles absprechender reicher Herr zu zeigen, als seine Kunden aufmerksam und höflich zu bedienen. Die Folge davon ist gewesen, daß vor wenigen Tagen der junge Herr aus Berlin verschwunden ist — wie die Familie sagt, um nach Amerika zu gehen und das seine Handlungsbücher ein Deficit von 50,000 Thlr. nachweisen. Einzelne hiesige Kaufleute sollen bis zu 8000 Thlr. von dem Davongegangenen zu fordern und bei ihm ihr ganzes Vermögen zugesetzt haben. Das kommt davor, wenn man in Spiritus machen will und keinen hat. Ob die reichen Angehörigen des insolventen Zahlers zu einer Regulirung des Deficits die nöthige Summe hergeben und es so dem bisher Verschwundenen möglich machen werden, bald wieder seine alten Plätze anzunehmen, darüber haben wir noch nichts Bestimmtes erfahren können.

feuilleton.

Der schwarze Wolf.

(Fortsetzung.)

Pierrette schien den tiefen Eindruck nicht zu bemerken, den sie hervorgebracht hatte.

Sie trat an das Chor und lehnte sich an das Gitter, welches dasselbe von dem übrigen Theile der Kirche trennte.

Dort murmelte sie halblaut:

— Bernard wird wohl kommen — aber er bleibt so lange — so lange!

Dann fügte sie hinzu:

— Jetzt ist es noch sehr traurig hier in der Kirche, bald wird es schön werden — nach dem Begräbniß die Hochzeit!

Dann ließ sie ihren Kopf auf die Brust herabsinken und wartete still.

Der Trauergottesdienst war beendet.

Man schickte sich an, in Procession nach dem Teufelsgrunde zu gehen.

Der Geistliche ging voran in schwarzem Meßgewande, das mit einem weißen Kreuz besetzt war.

Dann kamen die Chorknaben.

Die nachfolgenden Männer und Frauen schlossen den Zug.

— Man wird wohl meinen Bräutigam holen wollen, sagte Pierrette zu sich selber, ich werde mitgehen.

Und sie schloß sich dem Zuge an.

Die Procession setzte sich in Bewegung und verlief, Pustsalmen singend, das Dorf.

Bald erreichten sie den Wald, um dann in den Krümmungen eines Fußpfades zu verschwinden.

Man kam an dem vielgefürchteten Rande des Teufelsgrundes an.

Selbst die Beherztesten und Ungläubigsten bekreuzten sich, als sie dem Abgrunde naheten.

Jedermann kniete nieder und alle Stimmen vereinigten sich, um langsam und feierlich die Verse des „de profundis“ anzuhimmeln.

Es war ein eigenthümlicher, feierlicher Anblick,

unter dem klaren Himmel inmitten dieser romantischen Natur die knieende Menge zu sehen, wie sie bei dem herrlichsten Sonnenschein die klagenden Melodien des Psalmes sang, den man nur in schwarz besangenen Kirchen zwischen düstern Mauern zu hören gewohnt war.

Pierrette, welche, ganz in ihren Wahn versunken, nicht auf das achtete, was um sie her vorging, pflückte am Rande des Abgrundes Tausendfüßler und andere Feldblumen.

Allmählich stieg sie die steile Böschung hinauf und stieß kindliches Freudengeschrei aus, sobald sie hinter Sträuchern oder Felsen irgend eine neue Blume bemerkte.

Man war bis zum letzten Verse des Psalmes gekommen.

Die Echo's des Waldes gaben so eben die Worte der Hoffnung wieder:

Und der Herr wird Israel aus allen seinen Angesten erretten! Amen!

Da ertönte plötzlich ein fürchterliches Geschrei. Pierrettes Händen entglitten die Zweige eines Strauches, an denen sie sich festhielt.

Sie drehte sich zwei Mal um sich selber und rollte dann, wie ein Stein vom Gipfel eines Berges, in den Abgrund hinunter.

Sie hatte kaum den Boden berührt, als das schreckliche schwarze Ungeheuer auch schon aus seinem Versteck hervor und auf seine Beute stürzte, während alle Anwesenden die Flucht ergriffen, ohne auch nur den Versuch zu machen, dem armen Opfer zur Hilfe zu eilen.

Pierrette und Bernard waren im Himmel bereint!

Die Liebe ist ohne Widerrede die am meisten egoistische unter allen Empfindungen.

Die schreckliche Katastrophe, die wir so eben geschildert haben, verhinderte weder Agénor noch Baptiste Médard, sich noch an demselben Nachmittage zu Herrn Chapelle zu begeben, um den Intendanten die Entscheidung über ihre Brautwerbung aussprechen zu hören.

Sie kamen zu gleicher Zeit an.

Herr Chapelle empfing sie feierlich.

Agénor warf verächtliche Blicke auf Baptiste.

Der junge Médard blickte seinen Nebenbuhler mit Haß und Eifersucht an.

Beide wunderten sich nicht wenig über die Worte, die Herr Chapelle zu ihnen sprach.

— Heute früh, sagte er, habe ich Euch Beide, meine jungen Freunde, die Ihr die Hand meiner Tochter begehrt, zu mir bestellt. Ich verhehle Euch nicht, daß ich meine Wahl bereits getroffen und mich für Einen von Euch entschieden hatte.

— Für welchen denn? fragte lebhaft Agénor.

— Das ist gleichgültig, erwiderte der Intendant, da ich meinen Entschluß geändert habe.

— Geändert! rief der Soldat, und warum?

— Nur Geduld, lieber Neffe, Du sollst es gleich hören.

Agénor schwieg, aber er zerbiß seinen Schnurrbart fast und ballte die Fäuste.

Der Intendant fuhr fort:

— Ich bin überzeugt, daß derjenige von Euch, der Blanchets Hand erhält — magst Du es nun sein, Agénor, oder Sie, Baptiste — sie glücklich machen wird.

— Ich bin davon nicht so überzeugt, lieber Onkel, murmelte Agénor, eine drohende Geberde gegen den jungen Médard machend.

— Deshalb, fuhr Herr Chapelle fort, ohne sich

an diese Unterbrechung zu kehren, schwante ich zwischen Euch Beiden und es steht nicht mehr in meiner Macht, eine Entscheidung zu fällen.

— In wessen Macht denn? fragte Agénor.

— In der Ewigigen.

— Wie so?

— Blanche wird nur dem von Euch gehören, der sich das größte Verdienst erwirbt.

— Woburch denn?

— Eine gräßliche Landplage verüffnet die Gegend; das Volk schreit nach einem Retter.

— Nun, lieber Onkel?

— Ich erwarte einen Act des Heldennuthes von Euch, vor dem Ihr nicht zurückschrecken werdet, wenn wirklich —

— Uns Himmels Willen, vollenden Sie!

— Nun, hier habt Ihr mein letztes Wort: Ich werde die Hand meiner Tochter Blanche nur Demjenigen geben, der den schwarzen Wolf tödten wird!

Baptiste ward noch bleicher, als gewöhnlich und man hörte seine Zähne an einander schlagen.

Agénor trat strahlenden Gesichts und lächelnden Mundes auf Herrn Chapelle zu und sagte zu diesem, indem er ihm die Hand drückte:

— Dank, o Dank Ihnen, lieber Onkel, für das, was Sie so eben gesagt haben, denn dadurch haben Sie mir Blanche gegeben. In acht Tagen, das schwöre ich Ihnen, werde ich Sie meinen Vater nennen, oder ich werde in acht Wochen todt sein.

Der Aufstand.

Das Erste, was Agénor that, nachdem er Herrn Chapelle verlassen hatte, bestand darin, daß er den würdigen alten Pfarrer von Cernay ersuchen ging, seine Beichte zu hören.

Es waren sehr viele Jahre seit dem Tage verfloßen, wo der ehemalige französische Gardist zum letzten Male gebeichtet hatte.

Er hatte also viel zu gestehen.

Sobald er aber sein Gewissen erleichtert hatte und durch Absolution und Reue mit dem Himmel versöhnt worden war, dachte er nur noch daran, das kühne Unternehmen, das er vorhatte, so schnell wie möglich zu dem gewünschten Ende zu führen.

Um dahin zu gelangen, schreckte ihn keine Gefahr.

Tage und Nächte opferte er um in den Umgebungen des Teufelsgrundes umherzuschweifen, mit nichts als einem scharfen Jagdmesser bewaffnet, um die Gewohnheiten des schwarzen Wolfes zu erspähen.

Zwei Tage und zwei Nächte blieben Agénors angestrengte Recherchen ohne Erfolg.

Am Morgen des dritten Tages endlich glaubte Agénor, indem er einen ungefähr eine halbe Stunde vom Teufelsgrunde entfernten Graben durchsuchte, im Gesträuch ganz deutliche Spuren der Passage eines wilden Thieres von colossaler Größe zu bemerken.

So auf die Fährte gebracht, verfolgte er diese Spuren, indem er sich platt auf den Bauch warf und zwischen Wurzeln und Stanken hin kroch, die ihm das Gesicht zerrissen.

So drang er eine Strecke von dreihundert Schritten vor und gelangte dann an eine ganz kleine Nüchtlung, wo er zwischen zwei Felsen von mittlerer Größe eine tiefe Spalte entdeckte, welche in schräger Richtung tief in die Erde hinein zu gehen schien.

Die Spuren, die er bis hieher verfolgt hatte, verschwanden an dieser Stelle, um nirgendwo wieder sichtbar zu werden.

(Schluß folgt.)

Anzeigen.

Die Schuh- u. Stiesel-Fabrik v. Fr. Grohe,
Spittelmarkt 11. 12 (nicht hinter der Kirche)
empfiehlt ihr reichhaltiges Lager aller Arten Schuhe und Stiesel. Damengamaschen von 1 Thaler 15 Sgr., Herrn Lastingstiesel von 2 Thlr. 10 Sgr., an, Englische und Französische Laststiesel, höchst elegant gearbeitete Lastschuhe, die für Fußleidende so wohlthunenden Schweizer Wolllederstiesel.

Langwierige Krankheiten aller Art behandelt nach den Grundätzen der Verjüngungstheorie **Dr. Schoedel**, Leipzigerstr. Nr. 99, 1 Tr., von 7—9 u. 3—4 Uhr. Sarnröhrenverengerung ohne Bougie, ohne Narkose, ohne Operation. — Personen unter 25 Jahren, deren Wachsthum aufhellen zurückbleibt, werden auf medicinisch-diätetischem Wege größer gemacht. Examinirte Aerzte, welche diese neue Methode erlernen wollen, erscheinen Morgens von 9½—10 Uhr.

Taschenuhren werden gekauft im Uhrmacher-geschäft: Marktgrafenstr. 63.

Spiegel
und Trumeaux bis 80 Zoll Glashöhe und mit vorzüglich schönen Gold-, zierlichen Holz- u. andern modernen Rahmen, wovon die Preise des bedeutenden Assortiments wegen von 5 Sgr. bis 90 Thlr. steigen; ferner Marmor-Waschtisillen, Tische mit Marmorplatten.

Spiegelscheiben
zu Schau- u. andern Fenstern, belegte Spiegelgläser, Spiegelrahme, vergoldete Gardinenbretter, Marmorplatten, so wie alle andern Artikel in den ersten Neuheiten empfehlen für den Engros- wie Detail-Verkauf, des großen Geschäfts wegen, zu den allerbilligsten Preisen.

Dittmar's
Möbel-Magazin u. Haupt-Spiegel-Manufactur; Gohsesteinweg 14, im Schwarzen Adler und im Nebenhanse Nr. 15, an der Königsstraße.

Adolph Hauff's
Genfer Taschen-, Pariser Stuh- und Schwarzwalder Wanduhren-Lager, Leipzigerstr. 51 und Kommandantenstr. 68, empfiehlt neue silb. Spindeluhren von 4 ½ Thlr., silb. Cylinderuhren von 10 Thlr., do. mit Goldrand von 11 Thlr., gold. Herren- u. Damen-Cylinderuhren von 22 Thlr., goldene Arkeruhren, in 13 Steinen gehend, von 28 Thlr. an, die elegant 14 Tage geh. Pariser Stuhuhren v. 12 Thlr., sowie alle Gatt. Schwarzwalder mit porz. Zifferblatt von 1 Thlr. 10 Sgr. an, desgl. empfiehlt eine bedeutende Auswahl der schönsten Pariser Bronze-Ketten von 7 ½ Sgr. bis 2 Thlr. & Stück. Auch werden Uhren auf Abzahlung gegeben.

Für **getragene Kleidungsstücke** ist Niemand im Stande diese hohen Preise zu zahlen, als der Schneidermeister **W. Schindler**, Mühlendam Nr. 7, wo Bestellungen, werden per Stadtpost erbeten.

Druck von **H. Gensch**, Stralauerstraße Nr. 72.

Mo
Civil-
Dienstag
Berl
Se
1. Ein
einer heute
aufseher A
7 Uhr, kan
Fräulein M
Bartelmann
Kasse, wohi
Kleidungsst
im Berthe
Aufenthalt
hing sie in
Kasse. Un
jungen Mar
für einen D
ohne Gefah
anne; der j
ne es nicht
bringen zu l
Stadt fahre
ragen lassen
sich als bald
sien bei der
Läger, Nam
er für d
immer der
Droschke zu
von gefahr
sicher sagte
argerstraße
als keinen 2
er mit groß
Antrag erth
Belohnung fi
immer des
fahren war,
nannt oder
er Legtere,
roschke gem
Hamburg
begegnen i
ffen Außer
angeprägt ha
ins auf ein
de Droschke u
de Spur des
urde. Albrech
ichtig gewor
ubern einen
zu haben
untersuchung
hures Stup
acht hervor
ilde sei. A
chts wissen
de confronti
tte, den Kopf
agentkaffe
as Neufere-
l der Beschre